

Amtsgericht Bitburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 10 K 38/24

Bitburg, 06.05.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------|-----------|-------------------|---|
| Montag, 14.07.2025 | 11:00 Uhr | 128, Sitzungssaal | Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Alsdorf [Eifel]

| Ifd. Nr. | Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m ² | Blatt |
|----------|-----------------|---------------------|---|----------------|-------------|
| 1 | Alsdorf [Eifel] | Flur 4 Nr. 140/4 | Landwirtschaftsfläche Verkehrsfläche Hohlweg | 311 | 864 BV 1 |
| 2 | Alsdorf [Eifel] | Flur 4 Nr. 145/4 | Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Verkehrsfläche Hohlweg 2 | 3.627 | 864 BV 2 |

Zusatz zu Ifd.Nrn. 1 und 2: - in Erbengemeinschaft -

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrsfläche;

Verkehrswert:

3.600,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- freistehendes, zweigeschossiges Wohngebäude mit drei abgeschlossenen Wohneinheiten und eingeschossiges Nebengebäude mit drei Garagen
- teilunterkellert, überwiegend Gewölbekeller
- Aufteilung des Grundstücks in zwei weitere Bauplätze grundsätzlich möglich;

Verkehrswert:

348.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.